

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 2

Hannover, den 1. Juli

1963

### INHALT:

#### I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 6 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 14. Juni 1963 . . . . . 14
- Nr. 7 Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Nürnberg über die Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode. Vom 22. April 1963 . . . 25

#### II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 8 Entschließung der 3. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Nürnberg zum Thema „Kirche und Jugend“. Vom 25. April 1963 . . . . . 26
- Nr. 9 Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1963. Vom 25. April 1963. . . . . 26
- Nr. 10 Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1963. Vom 25. April 1963. . . . . 27

#### III. Mitteilungen

- Nr. 11 Beschlüsse der Generalsynode über Haushaltsfragen . . . . . 28
- Nr. 12 Dokument zum Thema der Generalsynode 1963 „Kirche und Jugend“. Vom 25. April 1963 . . . . . 28

#### IV. Personalmeldungen

- Leitender Bischof, Lutherisches Kirchenamt . . . . . 32

#### V. Aus den Gliedkirchen

- VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

# I. Gesetze und Verordnungen

## Nr. 6 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 14. Juni 1963.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### ÜBERSICHT

|                                                                                                  |     |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|
| <b>I. Abschnitt</b>                                                                              |     | §§ |
| Grundbestimmungen                                                                                | 1—  | 4  |
| <b>II. Abschnitt</b>                                                                             |     |    |
| Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer                             | 5—  | 15 |
| Grundsätzliches                                                                                  | 5   |    |
| 1. Anstellungsfähigkeit                                                                          | 6—  | 10 |
| 2. Ordination                                                                                    | 11— | 15 |
| <b>III. Abschnitt</b>                                                                            |     |    |
| Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer                                                   | 16— | 22 |
| <b>IV. Abschnitt</b>                                                                             |     |    |
| Vom Dienst des Pfarrers                                                                          | 23— | 30 |
| 1. In der Gemeinde                                                                               | 23— | 28 |
| 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe                                                         | 29  |    |
| 3. In einem kirchenleitenden Amt                                                                 | 30  |    |
| <b>V. Abschnitt</b>                                                                              |     |    |
| Vom Verhalten des Pfarrers                                                                       | 31— | 53 |
| 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten                                                           | 31  |    |
| 2. In Gemeinde und Kirche                                                                        | 32— | 42 |
| 3. In Ehe und Familie                                                                            | 43— | 49 |
| 4. In der Öffentlichkeit                                                                         | 50— | 53 |
| <b>VI. Abschnitt</b>                                                                             |     |    |
| Visitation und Dienstaufsicht                                                                    | 54— | 58 |
| 1. Visitation                                                                                    | 54  |    |
| 2. Dienstaufsicht                                                                                | 55— | 58 |
| <b>VII. Abschnitt</b>                                                                            |     |    |
| Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht                                             | 59— | 61 |
| <b>VIII. Abschnitt</b>                                                                           |     |    |
| Schutz und Fürsorge                                                                              | 62— | 68 |
| <b>IX. Abschnitt</b>                                                                             |     |    |
| Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer                                                  | 69— | 91 |
| 1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme | 69— | 80 |
| a) Bewerbung                                                                                     | 69  |    |
| b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle                             | 70  |    |
| c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle                                                     | 71— | 76 |
| d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe                                    | 77  |    |

|                             |        |
|-----------------------------|--------|
| e) Abordnung                | 78     |
| f) Beurlaubung              | 79     |
| g) Übernahme                | 80     |
| 2. Wartestand und Ruhestand | 81— 91 |
| Allgemeines                 | 81— 82 |
| a) Wartestand               | 83— 85 |
| b) Ruhestand                | 86— 91 |

### X. Abschnitt

|                                                |        |
|------------------------------------------------|--------|
| Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer | 92— 99 |
| Allgemeines                                    | 92     |
| 1. Entlassung aus dem Dienst                   | 93— 96 |
| 2. Ausscheiden aus dem Dienst                  | 97— 98 |
| 3. Entfernung aus dem Dienst                   | 99     |

### XI. Abschnitt

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| Schluß- und Übergangsbestimmungen | 100—104 |
|-----------------------------------|---------|

### Anlage zu § 67

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Ordnung für die Schlichtungsstelle | 1— 9 |
|------------------------------------|------|

### I. Abschnitt

#### Grundbestimmungen

#### § 1

Dieses Gesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrer.

#### § 2

(1) Der Pfarrer steht in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder zu einer ihrer Gliedkirchen.

(3) Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

#### § 3

(1) Der Pfarrer ist durch die Ordination verpflichtet, das Evangelium, das in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.

(2) Die Agende, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen sind für ihn verbindlich.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Der Pfarrer untersteht der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

#### § 4

Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses hat der Pfarrer ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

## II. Abschnitt

## Voraussetzung für die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

## Grundsätzliches

## § 5

In das Dienstverhältnis als Pfarrer kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit erworben hat und ordiniert ist.

## 1. Anstellungsfähigkeit

## § 6

(1) Bewerber, die innerhalb der Vereinigten Kirche die Kirchengliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie

1. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
3. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, und
4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, bestanden haben.

(2) In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zulässig. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 bedürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 7, der Regelung durch Kirchengesetz.

## § 7

(1) Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die in einer nicht der Vereinigten Kirche angehörenden Gliedkirche des Lutherischen Weltbundes die Anstellungsfähigkeit erworben haben, können diese in der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen erwerben, wenn der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erbracht oder die Gleichwertigkeit allgemein anerkannt ist und die übrigen Erfordernisse gegeben sind. Das gleiche gilt für Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aus einer nicht dem Lutherischen Weltbund angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Anstellungsfähigkeit können auch erwerben:

- a) Bewerber aus lutherischen Freikirchen,
- b) Dozenten der Theologie,
- c) ordinierte Missionare,
- d) Theologen aus anderen evangelischen Kirchen,
- e) Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

## § 8

(1) Die Anstellungsfähigkeit nach § 6 wird verliehen, soweit nicht in Gliedkirchen eine andere Regelung besteht. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, so kann die Verleihung oder das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit nach § 7 muß ausdrücklich verliehen werden. Die Entscheidung kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchstabe d und e soll der Entscheidung ein Kolloquium und eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen.

(3) Die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 ist nachzuholen, falls der Bewerber sie bei seiner Ordination nicht geleistet hatte. Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirche übergetreten sind (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e), sind zu ordinieren.

## § 9

(1) Die nach diesem Gesetz erworbene Anstellungsfähigkeit wird innerhalb der Vereinigten Kirche allgemein anerkannt.

(2) Die Anstellungsfähigkeit gibt kein Recht auf Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer.

## § 10

(1) Die Anstellungsfähigkeit geht verloren, wenn ein Kandidat, der die zweite theologische Prüfung bestanden hat, aus dem Kandidatenstand ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.

(2) Nach Wiederaufnahme in den Kandidatenstand kann die Anstellungsfähigkeit wieder beigelegt werden.

## 2. Ordination

## § 11

(1) Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet werden soll.

(2) Vor der Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die inneren Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes der Kirche.

(3) Der Ordinand verpflichtet sich schriftlich darauf, daß Inhalt und Maßstab seiner Verkündigung und Lehre „das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist“ (Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung der Vereinigten Kirche). Der Wortlaut der Lehrverpflichtung wird in den Gliedkirchen besonders festgelegt.

(4) Die Ordination wird nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

(5) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

## § 12

Auf Grund des durch die Ordination erteilten Auftrages hat der Ordinierte das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

## § 13

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung geht verloren,

- a) wenn die Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 20 für nichtig erklärt oder gemäß § 21 zurückgenommen wird und dabei zugleich auf Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung erkannt wird (§ 22),
- b) wenn das Dienstverhältnis des Pfarrers nach § 96 oder § 97 endet,
- c) wenn der Pfarrer auf Grund eines Lehrverfahrens aus dem Dienst ausscheidet (§ 98),
- d) wenn gegen den Pfarrer in einem Amtszuchtverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird (§ 99),
- e) wenn nach § 94 Abs. 3 auf dieses Recht verzichtet wird.

(2) Über den Verlust des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung soll der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes mit dem Betroffenen ein Gespräch führen.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(4) Der Verlust ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

#### § 14

Wer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren hat, kann nicht in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden.

#### § 15

(1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung kann wieder beigelegt werden.

(2) Zuständig ist die Kirche, die den Verlust dieses Rechtes ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann das Recht nach Absatz 1 wieder beilegen, wenn die zuständige Kirche nicht widerspricht; anderenfalls ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder in erneuerter Form auszustellen.

(4) Die Wiederbeilegung ist der Vereinigten Kirche und den Gliedkirchen mitzuteilen.

### III. Abschnitt

#### Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### § 16

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

verbunden.

#### § 17

Die Berufung zum Pfarrer wird, unbeschadet der Bestimmungen in § 18 Abs. 2, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

#### § 18

(1) Der Pfarrer erhält über die Berufung eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird.

(2) Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

(3) Die Urkunde soll die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

#### § 19

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

#### § 20

(1) Die Berufung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 5 oder § 14 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

#### § 21

(1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden.

#### § 22

(1) Bei der Feststellung der Nichtigkeit und bei der Rücknahme der Berufung kann auch entschieden werden, daß das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren geht.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

### IV. Abschnitt

#### Vom Dienst des Pfarrers

##### 1. In der Gemeinde

#### § 23

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

#### § 24

(1) Sein Auftrag verpflichtet den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenältesten und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

#### § 25

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbüchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

#### § 26

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in brüderlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch Dienstordnung geregelt werden.

#### § 27

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

#### § 28

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

### 2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

#### § 29

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 25 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Kirchengemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers die Bestimmungen des § 27, soweit nicht § 28 Satz 2 auf ihn Anwendung findet.

### 3. In einem kirchenleitenden Amt

#### § 30

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amtsführung und Lebenswandel der Diener im Amt der Kirche zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zu rechtem kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniert Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf sie Anwendung finden.

## V. Abschnitt

### Vom Verhalten des Pfarrers

#### 1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

#### § 31

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft derer, denen durch die Ordination das Amt der Kirche anvertraut ist.

(2) Er soll die Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern pflegen. In Lehre, Dienst und Leben soll er bereit sein, brüderlich Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

#### 2. In Gemeinde und Kirche

#### § 32

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

#### § 33

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

## § 34

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

## § 35

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

## § 36

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben, die seiner Vorbildung und dem Amt entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

## § 37

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

## § 38

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

## § 39

Verläßt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 40

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

## § 41

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

## § 42

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

## 3. In Ehe und Familie

## § 43

(1) Der Pfarrer, der eine Ehe eingehen will, soll bedenken, daß die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat.

(2) Hat der Pfarrer ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald mitzuteilen.

(3) Die erfolgte Eheschließung und kirchliche Trauung hat er anzuzeigen.

## § 44

(1) Bestehen gegen die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers Bedenken, so findet eine mündliche Aussprache statt. In ihr ist eine für den Pfarrer, die Gemeinde und die Kirche tragbare Lösung anzustreben; insbesondere kann dabei eine Veränderung des Dienstverhältnisses erwogen werden, wenn die rechte Ausübung des Dienstes des Pfarrers in seinem bisherigen Wirkungskreis durch die beabsichtigte eheliche Verbindung ernstlich gefährdet erscheint.

(2) Werden die Bedenken nicht behoben und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren würde, so muß seiner Eheschließung widersprochen werden. Der Pfarrer, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft sind vorher zu hören.

(3) Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zu stellen. Die Frau, mit der er die Ehe zu schließen beabsichtigt, ist über den Widerspruch und seine Rechtsfolgen zu unterrichten.

(4) Schließt der Pfarrer trotz des Widerspruchs die Ehe, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Seine Ehefrau erwirbt keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung; es können ihr aber widerruflich Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenengewähr gewährt werden.

(5) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 45

(1) Wird die beabsichtigte Eheschließung des Pfarrers nicht rechtzeitig bekannt, so können binnen drei Monaten nach Bekanntwerden Bedenken erhoben werden. § 44 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 46

Der Pfarrer soll seine Ehe recht führen. Gemeinsam mit seiner Ehefrau soll er um ein christliches Familienleben in der Zucht und Freiheit des Evangeliums bemüht sein.

## § 47

Übt die Ehefrau einen Beruf aus, so hat der Pfarrer dies anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen dahin

zu wirken, daß die Ehefrau um seines Dienstes willen von der Ausübung ihres Berufes absieht.

## § 48

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat er den Bischof unverzüglich zu unterrichten. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen Abschriften der im Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze, der Beweisaufnahmeprotokolle und der Urteile vorzulegen.

(3) Mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 49

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gelten die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäß. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## 4. In der Öffentlichkeit

## § 50

(1) Der Pfarrer darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als sie mit der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten und der Würde des Amtes zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit bedarf der Zustimmung nicht. Das gleiche gilt von der Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme solcher Ehrenämter ist jedoch anzuzeigen. Die Fortführung der Tätigkeit oder der Ehrenämter kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie dem Amt abträglich ist.

## § 51

(1) Der Pfarrer hat bei politischer Betätigung die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus dem Amt und aus der Rücksicht auf Kirche und Gemeinde ergeben. Insbesondere soll er um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den er allen ohne Ansehen ihrer parteipolitischen Einstellung schuldig ist, in der Öffentlichkeit nicht als Anhänger einer bestimmten politischen

Partei oder eines bestimmten politischen Programms hervortreten.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

## § 52

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf um der besonderen Verpflichtung des Amtes der Kirche willen der Genehmigung.

## § 53

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der Genehmigung. Zur Amtstracht (Talar) darf er sie nicht tragen.

## VI. Abschnitt

## Visitation und Dienstaufsicht

## 1. Visitation

## § 54

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

## 2. Dienstaufsicht

## § 55

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen.

## § 56

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Mahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auf-erlegt werden.

## § 57

(1) Im Wege der Dienstaufsicht kann, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, der Pfarrer bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung seiner Bezüge beurlaubt und ihm hierbei die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 67 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Ausübung des Dienstes zu untersagen.

## § 58

(1) Fügt der Pfarrer in Ausübung des Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrzunehmen hat, schuldhaft Schaden zu, so ist er verpflichtet, diesen zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der kirchliche Rechtsträger einem Dritten Ersatz des Schadens zu leisten, den der Pfarrer in Ausübung des Dienstes verursacht hat, so hat der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an, geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem kirchlichen Rechtsträger anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und der kirchliche Rechtsträger von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen den Dritten, so ist dem Pfarrer der Ersatzanspruch abzutreten.

## VII. Abschnitt

Verletzung der Lehrverpflichtung  
und der Amtspflicht

## § 59

(1) Die Ordination zum Amt der Kirche verpflichtet den Pfarrer, das Evangelium rein zu verkündigen und die Sakramente recht zu verwalten; verstößt er gegen diesen Auftrag, so verletzt er die Lehrverpflichtung.

(2) Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten des Pfarrers; verstößt er schuldhaft gegen diese, so verletzt er die Amtspflicht.

## § 60

Die Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn ein Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Lehrverpflichtung regelt die Lehrordnung der Vereinigten Kirche.

## § 61

Die Amtspflicht wird verletzt, wenn ein Pfarrer schuldhaft die Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für sein Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgt oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstößt. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht werden durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

## VIII. Abschnitt

## Schutz und Fürsorge

## § 62

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

## § 63

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

## § 64

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

## § 65

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Ein Anspruch des Pfarrers auf Einsichtnahme in die Personalakten besteht nicht.

## § 66

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Dienststelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

## § 67

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein besonderes kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte wird nach den für diese erlassenen Bestimmungen vorgenommen.

## § 68

(1) Für die Klärung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis kann die Schlichtungsstelle oder ein besonderes kirchliches Gericht (§ 67

Abs. 2) angerufen werden, wenn der Rechtsweg vor den staatlichen Gerichten nicht gegeben ist.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

## IX. Abschnitt

### Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

#### 1. Bewerbung, Übertragung einer anderen Stelle, Versetzung, Abordnung, Beurlaubung und Übernahme

##### a) Bewerbung

###### § 69

Der Pfarrer hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen das Recht, sich um eine andere Verwendung (Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe) zu bewerben.

##### b) Übertragung einer anderen Stelle an den Inhaber einer Pfarrstelle

###### § 70

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Ihm kann eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Übertragung wird, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 3 Satz 3, durch die Einführung in einem Gottesdienst nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Viertes Band, vollzogen.

(3) Der Pfarrer erhält hierüber eine Urkunde, die in der Regel bei der Einführung ausgehändigt wird. Sie soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben. Die Übertragung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam.

##### c) Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle

###### § 71

(1) Ohne seine Zustimmungen kann der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung versetzt werden,

- a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
- b) wenn auf Grund eines Kirchengesetzes Pfarrer im kirchlichen Interesse planmäßig anders verwendet werden sollen,
- c) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

###### § 72

(1) Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des § 71 Abs. 1 Buchstabe c sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrer-

schaft sind zu hören. Untersuchungen nach § 87 Abs. 3 können angeordnet werden.

(2) Ergeben die Erhebungen, daß die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Buchstabe c gegeben sind, ist dem Pfarrer ein mit Gründen versehener Bescheid über die Notwendigkeit der Versetzung zuzustellen.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 67.

(4) Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Buchstabe c in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

###### § 73

(1) Ist das Verfahren nach § 72 Abs. 1 abgeschlossen, so kann dem Pfarrer Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziele, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

###### § 74

Wird in dem Verfahren nach § 72 Abs. 1 zugleich festgestellt, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zunächst nicht zu erwarten ist, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

###### § 75

(1) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Versetzung des Pfarrers aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

###### § 76

(1) Über die Versetzung nach § 71 und über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand nach den §§ 74 und 75 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung werden die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und Abs. 3 angewendet.

##### d) Versetzung eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe

###### § 77

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere Aufgabe dieser Art oder eine freie Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3, des § 71 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 75 und 76 gelten entsprechend.

## e) Abordnung

## § 78

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung bedarf seiner Zustimmung, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet. In diesem Falle ist, wenn der Pfarrer eine Pfarrstelle inne hat, zuvor der Kirchenvorstand zu hören.

## f) Beurlaubung

## § 79

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, der Lehraufsicht und Amtszucht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach §§ 93 bis 95 aus dem Dienst entlassen wird.

## g) Übernahme

## § 80

(1) Der Pfarrer kann aus dem Dienst der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen in den Dienst einer anderen Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche übernommen werden.

(2) Das Weitere wird durch Kirchengesetz und bis zu dessen Erlaß durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen und dem Pfarrer geregelt. Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bisherigen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## 2. Wartestand und Ruhestand

## Allgemeines

## § 81

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

## § 82

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustelltag liegen.

(2) Er führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i. W.) oder „im Ruhestand“ (i. R.).

## a) Wartestand

## § 83

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld.

## § 84

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Er ist verpflichtet, einen ihm angetragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

## § 85

Der Wartestand endet,

- a) wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
- b) wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
- c) wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

## b) Ruhestand

## § 86

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er es beantragt. Er kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist er zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufgesetzt werden.

## § 87

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

## § 88

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 87 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 67.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

## § 89

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die Bestimmungen der §§ 86 bis 88 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach fünfjähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden. Auf seinen Antrag ist er nach dreijähriger Wartestandszeit in den Ruhestand zu versetzen.

## § 90

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der Lehraufsicht und Amtszucht.

(2) Dem Pfarrer im Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

## § 91

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres jederzeit eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten sind ihm zu vergüten.

## X. Abschnitt

## Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

## Allgemeines

## § 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

## 1. Entlassung aus dem Dienst

## § 93

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustimmung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

## § 94

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.

(2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und

Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

#### § 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

#### § 96

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

### 2. Ausscheiden aus dem Dienst

#### § 97

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
- b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
- c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

#### § 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im

kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

### 3. Entfernung aus dem Dienst

#### § 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

## XI. Abschnitt

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 100

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

#### § 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

#### § 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### § 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

#### § 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Berlin, den 14. Juni 1963

Der Leitende Bischof

D. Lilje

**Ordnung für die Schlichtungsstelle**

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

**§ 1**

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

- a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt  
oder
- b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

**§ 2**

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

- a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,
- b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und
- c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

**§ 3**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

**§ 4**

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

**§ 5**

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

**§ 6**

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

**§ 7**

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

**§ 8**

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

**§ 9**

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

**Nr. 7** **Beschluß der 3. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Nürnberg über die Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode.**

Vom 22. April 1963.

**1.**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 erhält folgende Fassung:

„Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.“

**2.**

Vorstehende Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nürnberg, den 22. April 1963

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

## II. Beschlüsse und Verträge

### Nr. 8 Entschließung der 3. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Nürnberg zum Thema „Kirche und Jugend“.

Vom 25. April 1963.

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich mit dem Zusammenleben der Generationen in Kirche und Gesellschaft befaßt. Sie dankt den Referenten, die sie in die Probleme einführten, und den Landesjugendpfarrern, die ein umfassendes Dokument zum Thema der Synode vorgelegt haben.

1. Die Synode macht sich die Grundsätze und die praktischen Anregungen des Dokumentes zu eigen.
2. Sie bittet die Gliedkirchen, das Dokument und die Referate allen Pfarrern und Mitarbeitern der Gemeinde zugänglich zu machen.
3. Sie empfiehlt, das Dokument auf den Pfarrkonferenzen zu beraten.
4. Sie schlägt vor, einen Arbeitskreis zu beauftragen, der die grundsätzlichen Überlegungen und die praktischen Anregungen weiterführt.

Der Synode erscheint im Blick auf die Jugend folgendes als besonders wichtig:

1. Erwachsene und junge Menschen leben in gleicher Weise vom Worte Gottes.

Darum ist in der Gemeinde der Gottesdienst das festeste Band zwischen den Generationen.

2. Was nicht zum Gottesdienst hinführt und was nicht aus dem Gottesdienst lebt, ist wertlos.

Kein Pfarrer sollte bei der Predigtvorbereitung vergessen, daß auch junge Menschen unter der Kanzel sitzen.

3. Die Gemeinde ist als ganze für ihre Jugend verantwortlich.

Die Gemeinde erkennt ihre Aufgabe, wenn sie die Anstellung eines Jugendwartes bereits für ausreichend oder den Dienst an der Jugend für ein Privatvergnügen begabter Jugendführer hält. In den Gemeinden sollten Jugendausschüsse berufen werden, in denen die Verantwortlichen zusammenarbeiten.

4. Alle Formen der Unterweisung, vom Elternhaus bis zum Erwachsenenkatechumenat, müssen einander sinnvoll zugeordnet und mit dem Leben der Gemeinde verbunden werden (Gesamtkatechumenat).

Zugleich müssen dafür von Verantwortlichen und Sachverständigen in der Kirche praktische Hilfen geschaffen werden.

Es müßten z. B. den Eltern für die grundlegende Unterweisung im Elternhaus schon bei der Taufe Handreichungen gegeben werden. Mit den jungen Ehepaaren sind in Rundgesprächen Fragen der christlichen Erziehung zu klären.

5. Wer die Jugend einseitig intellektuell oder moralisch belehrt, hilft ihr nicht.

Die christliche Unterweisung hat heute drei Aufgaben. Sie sagt, was die Christen glauben, führt zur Gemeinde hin und hilft zur Einübung in den Christenstand.

Die Arbeit an einem Hilfsbuch (Katechismus), das diesen Aufgaben dient, soll vordringlich weitergeführt werden.

6. Die kirchliche Jugendarbeit ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Sie kann in der geschlossenen Gruppe oder in den neuen Möglichkeiten der offenen Arbeit geschehen. Entscheidend ist, daß junge Menschen für den Herrn Christus gewonnen und als Christen zusammengeführt werden.

7. Heute arbeiten zahlreiche junge und erwachsene Gemeindeglieder in der Jugendarbeit mit.

Hauptamtliche Mitarbeiter können dabei nicht entbehrt werden. Ihre Ausbildung und Fortbildung muß den vielseitigen Anforderungen entsprechen.

Sie sollten vor allem erwachsene und junge Gemeindeglieder zur Mitarbeit gewinnen und zürüsten, denn diese tragen auch weiterhin die Jugendarbeit.

8. Die Jugend ist zum Dienst und zum Opfer bereit.

Sie wird dazu williger sein, wenn sich die ältere Generation im Glauben bewährt. Unverstand und Versagen der älteren Generation lähmen diese Bereitschaft.

Die Gemeinde freut sich über die Gaben, die in ihrer Jugend lebendig sind. Sie gibt ihnen Raum, auch wenn junge Menschen neue Formen des Glaubenslebens und neue Wege des Dienstes suchen.

Die Gemeinde muß es wagen, ihrer Jugend Aufgaben in der Kirche und in der Öffentlichkeit zu stellen.

Nürnberg, den 25. April 1963

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

Das in der vorstehenden Entschließung genannte Dokument, das der 3. Generalsynode für ihre vom 20. bis 25. April 1963 in Nürnberg gehaltene 2. Tagung als Material für das Thema „Kirche und Jugend. Das Zusammenleben der Generationen in Kirche und Gesellschaft“ von den lutherischen Landesjugendpfarrern vorgelegt wurde, ist in dem vorliegenden Stück des Amtsblattes unter Nr. 10 abgedruckt. Entschließung, Dokument und die auf der betr. Synodaltagung gehaltenen Referate erscheinen gesondert als Heft 6 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“ im Lutherischen Verlagshaus Berlin.

### Nr. 9 Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1963.

Vom 25. April 1963.

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung beschließt die Generalsynode der Vereinigten Kirche über den Haushaltsplan und die Umlage für das Rechnungsjahr 1963 folgendes:

I.

Das Rechnungsjahr 1963 läuft vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963.

II.

1. Der Haushaltsführung der Vereinigten Kirche im Rechnungsjahr 1963 werden der in der Anlage I\* beigefügte Haushaltsplan und der als Anlage III\* beigefügte Stellenplan zugrunde gelegt.

2. Der Haushaltsplan des Lutherischen Kirchenamtes Hannover wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 975 900,— festgestellt.

3. Der Haushaltsplan des Lutherischen Kirchenamtes Berlin wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 183 000,— festgestellt.

## III.

1. Die im Haushaltsplan 1963 aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Titel gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch personelle und sachliche Ausgaben.
2. Die Überschreitung der Plansätze der einzelnen Ausgabe-Titel bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine Überschreitung im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn ein Ausgleich aus dem Titel 71 „Unvorhergesehenes und zum Ausgleich“ vorgenommen wird. Eines Beschlusses der Kirchenleitung und der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode bedarf es, wenn Überschreitungen nicht aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. In diesem Falle ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.
3. Plansätze, die aus Kollektmitteln bestritten werden, können bis zur Höhe der Kollekteneingänge verausgabt werden.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt.
5. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf eines Beschlusses der Generalsynode.

## IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt im Rechnungsjahr 1963 für den Bereich des Lutherischen Kirchenamtes Hannover DM 844 900,—.
2. Diesen Finanzbedarf haben die Gliedkirchen nach dem aus der Anlage II\* ersichtlichen Verteilungsmaßstab, der auf dem von der EKD für 1963 angewandten Schlüssel beruht, aufzubringen.
3. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.
4. Zur Förderung der in Kapitel VI und VII bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Kirche und ihrer Werke, die in allen Gliedkirchen einzusammeln ist, ausgeschrieben.

## V.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1963 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes mit der Maßgabe, daß die Kirchenleitung berechtigt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Deckung gesetzlich oder tariflich begründeter Ausgaben einzelne Titel und ggf. auch die von den Gliedkirchen zu erhebenden Umlagen zu erhöhen.

Nürnberg, den 25. April 1963.

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

\* hier nicht abgedruckt.

- Nr. 10 Beschluß über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1963.**

Vom 25. April 1963.

Auf Grund von Artikel 17 der Verfassung beschließt die Generalsynode der Vereinigten Kirche über den Haushaltsplan und die Umlage des Prediger- und Studienseminars in Pullach/Isartal für das Rechnungsjahr 1963 folgendes:

## I.

Das Rechnungsjahr 1963 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963.

## II.

Der Haushaltsführung des Prediger- und Studienseminars der Vereinigten Kirche im Rechnungsjahr 1963 werden der in der Anlage I\* beigefügte Haushaltsplan und der als Anlage II\* beigefügte Stellenplan zugrunde gelegt.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe auf

DM 215 313,15 festgestellt.

## III.

1. Die im Haushaltsplan 1963 aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Titel gegenseitig deckungsfähig. Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.

Die Etatmittel Kapitel VI Titel 60 Nr. 600 für Instandsetzung des Gebäudes sind zweckgebunden. Überschüsse dieses Kontos sind einem Sparbuch mit der Bezeichnung „Reparaturkonto“ gutzuschreiben.

2. Die Überschreitung der Plansätze einzelner Ausgabebetitel bedarf eines Beschlusses der Kirchenleitung, wenn ein Ausgleich aus dem Titel 90 Nr. 901 „Unvorhergesehenes und zum Ausgleich“ vorgenommen werden kann. Eines Beschlusses der Kirchenleitung und der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode bedarf es, wenn Überschreitungen nicht aus dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. In diesem Falle ist ein Nachtragshaushalt vorzulegen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Rücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß anders beschließt.
4. Über die Aufnahme von Kassenkrediten, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, beschließt die Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf eines Beschlusses der Generalsynode.

## IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Rechnungsjahr 1963 DM 206 257,15.
2. Diesen Finanzbedarf haben die Gliedkirchen nach dem aus Anlage III\* ersichtlichen Verteilungsmaßstab, der auf dem von der EKD für 1963 angewandten Schlüssel beruht, aufzubringen.
3. Der durch Umlage aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt Hannover zu zahlen.

## V.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1963 hinaus bis zur Feststellung eines neuen Haushaltsplanes mit der Maßgabe, daß die Kirchenleitung berechtigt ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Deckung gesetzlich oder tariflich begründeter Ausgaben einzelne

Titel und ggf. auch die von den Gliedkirchen zu erhebenden Umlagen zu erhöhen.

Nürnberg, den 25. April 1963.

Der Präsident der Generalsynode

Buhbe

\* hier nicht abgedruckt

### III. Mitteilungen

#### Nr. 11 Beschlüsse der Generalsynode über Haushaltsfragen.

Vom 25. April 1963.

Die 3. Generalsynode erteilte auf ihrer 2. Tagung für die Rechnungen der Rechnungsjahre 1961 und 1962 dem Lutherischen Kirchenamt Hannover, dem Lutherischen Kirchenamt Berlin und dem Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche Entlastung.

#### Nr. 12 Dokument zum Thema der Generalsynode 1963 „Kirche und Jugend“ (als Arbeitsmaterial vorgelegt von den lutherischen Landesjugendpfarrern).

Vom 25. April 1963.

##### Kirche und Jugend

Das Zusammenleben der Generationen  
in Kirche und Gesellschaft

##### I.

*Zur soziologischen Situation der Jugend  
in Kirche und Gesellschaft*

1. Die junge Generation ist in die gesellschaftlichen Entwicklungen und Umbrüche unserer Zeit einbezogen. Deshalb verändern sich ihre typischen Merkmale sehr rasch. Die „skeptische Generation“, die 1945 auf die jugendbewegte und die politische Generation folgte, ist inzwischen von einer neuen Generation abgelöst worden.

Für sie ist bezeichnend, daß sie in hohem Maße zu einer Anpassung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten imstande ist, wenn auch der Anpassungsprozeß nicht ohne Reibungen und unterschwellige Ressentiments verläuft.

Diese junge Generation wird nicht anders sein als die Gesellschaft und die Kirche, in denen sie sich vorfindet. Man wird sie überfordern, wenn man von ihr erwartet, daß sie sich zu den Idealen der älteren Generation bekennt oder ein eigenes Programm für die Gestaltung der Zukunft vorlegt. Womit man rechnen kann, ist eine auf die konkrete Bewältigung des Alltags gerichtete Tüchtigkeit.

2. Daß die Jugend zum Problem wird, ist immer ein Zeichen einer Umbruchsituation der Gesellschaft. Allerdings baut sich die heutige junge Generation im Gegensatz zur Generation der Jugendbewegung kein eigenes Jugendreich auf. Sie ist darauf angewiesen, daß die Generation der Erwachsenen ihr auf eine überzeugende Weise hilft, in der Industriegesellschaft situationsgerechte Verhaltensformen zu

entwickeln und eigene Verantwortung zu übernehmen.

Vieles deutet darauf hin, daß diese Aufgabe in der heutigen Gesellschaft noch nicht genügend erkannt und keineswegs zufriedenstellend gelöst ist. Zu den Versuchen, ihr gerecht zu werden, ist die Tatsache zu rechnen, daß die Jugendarbeit in zunehmendem Maße neben Familie und Schule als dritter pädagogischer Faktor im „freien Erziehungsfeld“ gefördert und auch anerkannt wird.

3. Das Verhältnis der Heranwachsenden zur Kirche wird man als „vertraute Fremdheit“ bezeichnen können. Wir beobachten eine abgestufte Verbundenheit der Jugend mit der Kirche. Die kirchliche Lehre und Überlieferung ist nur noch teilweise bekannt. Vor allem kann man aber in den alltäglichen Entscheidungen und bei der Bewältigung praktischer Lebensfragen wenig mit ihr anfangen.

##### II.

*Kritische Bestandsaufnahme der Begegnung  
zwischen Kirche und Jugend*

4. Die Begegnung zwischen Kirche und Jugend hat gegenwärtig ihren eigentlichen Schwerpunkt in der kirchlichen Unterweisung. Es ist bezeichnend, daß in der Sicht der jungen Menschen auch die in der Verantwortung des Gemeindepfarrers liegende Unterweisung der Konfirmanden in die Kategorie des belehrenden Unterrichts eingeordnet ist.

Da die christlichen Erziehungsformen heute sichtlich verkümmert sind, tritt die lebensmäßige Einübung christlichen Glaubens in erschreckendem Maße zurück. Die Gemeinschaftsformen der christlichen Gemeinde sind nicht so attraktiv, daß der junge Mensch selbstverständlich in sie hineinwachsen würde. Allerdings ist eine erstaunliche Offenheit Jugendlicher gegenüber dem Gottesdienst zu verzeichnen. Hier konzentriert sich die Aufmerksamkeit zunächst auf die persönliche Überzeugungskraft des Predigers.

5. Die kirchliche Jugendarbeit steht angesichts dieser Situation vor beträchtlichen Schwierigkeiten, die sich nicht zuletzt in einem Mitgliederschwund der traditionellen Gruppen und Kreise äußern. Ihre überlieferten Formen sind weithin vom Erbe der Jugendbewegung und Erweckungsbewegung bestimmt. Es zeigt sich, daß diese als Antwort auf die sehr verschiedenartigen Lebenssituationen und Anforderungen der heutigen jungen Menschen keineswegs ausreichen. Häufig wird nur noch ein bestimmter Typ junger Menschen durch sie angesprochen.

Die Aufgabe einer neuen Orientierung ist allen Verbänden und Gruppierungen evangelischer Jugendarbeit gleichermaßen gestellt. Sowohl das Festhalten an traditionellen Arbeitsformen als auch die neuen Ansätze und Experimente wollen an dem

gemeinsamen Auftrag gemessen sein: das Evangelium von Jesus Christus dem jungen Menschen in seiner jeweiligen Lebenswirklichkeit zu bezeugen und ihn in der Gemeinde des auferstandenen Jesus Christus zu beheimaten.

Daß die Notwendigkeit der Hinführung zur Gemeinde allgemein anerkannt wird, ist eine Frucht des Kirchenkampfes und erweist sich gegenwärtig als ein weiterführender Ansatz für einen sachgerechten Ausbau kirchlicher Jugendarbeit. Dieser Ansatz ist auch dort wirksam, wo zunächst nicht bei der Ortsgemeinde, sondern bei der Lebenssituation des jungen Menschen angesetzt wird, wie z. B. in der Schülerarbeit, in der Industriejugendarbeit und in der „Evangelischen Jugend auf dem Lande“. Offen ist allerdings noch die Frage, ob sich die Erwachsenengeneration der Gemeinde entschließen kann, in der Begegnung mit den jungen Menschen genügend Beweglichkeit und Kontaktfähigkeit zu entfalten.

6. Die sichtliche Isolierung des Religionsunterrichts hat die Begegnung zwischen Kirche und Jugend personell und sachlich verengt. Der junge Mensch erlebt die Kirche überwiegend in der Gestalt des Konfirmandenpfarrers und des Religionslehrers.

Die Kirche kann sich in der Begegnung mit der Jugend nicht auf die lehrmäßige Unterweisung beschränken; sie muß vielmehr darauf bedacht sein, die lebensnotwendige Verbindung von Unterweisung und Erziehung wiederzugewinnen. Dies ist nur möglich in einem Gesamtkatechumenat, der sowohl lehrhafte als auch erziehende und seelsorgerliche Funktion aufweist und eben damit Raum schafft für die Einübung selbständiger Gliedschaft in der Gemeinde. Die überlieferten Begegnungsformen von Kirche und Jugend dürfen nicht beziehungslos nebeneinanderher arbeiten, sondern müssen in sinnvoller Zusammenarbeit aufeinander abgestimmt werden. Dies kann allerdings nur dort geschehen, wo sich die Gemeinde der Erwachsenen für eine breite Mitarbeit gewinnen läßt und wo insbesondere auch die Eltern in ein weiterführendes Gespräch über die Verwirklichung ihres christlichen Erziehungsauftrages einbezogen werden.

### III.

#### Grundlinien kirchlicher Jugendarbeit

7. In der gegenwärtigen Situation ist Jugendarbeit eine unentbehrliche Arbeitsform der christlichen Gemeinde. Die Gemeinde Jesu Christi lebt unter dem befreienden Zuspruch und unter dem verbindlichen Anspruch ihres Herrn. Sie ist zum Zeugnis und zum Dienst in ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Situation berufen. Dieser Auftrag wird u. a. dadurch verwirklicht, daß die im Glauben Erwachsenen mit ihrem Zeugnis und ihrem Dienst der nachwachsenden Generation zur Verfügung stehen. Von daher ist die kirchliche Jugendarbeit als eine befreiende und verbindliche Begleitung der jungen Generation durch die im Glauben Erwachsenen zu verstehen, nicht aus der Sorge um möglichst zahlreichen Nachwuchs für die Organisationen der Kirche, sondern als Anleitung und Ermunterung zu selbständigem Zeugnis und Dienst der jungen Menschen in der Nachfolge Jesu Christi.
8. Grundformen dieser Begleitung werden deshalb das Gespräch und das Beispiel sein. Dem Gespräch fällt dabei die Aufgabe zu, die eigentlich bedrängenden und auch kritischen Fragen der jungen Generation zu Gehör zu bringen und das verantwortliche Zeugnis der Erwachsenen als Antwort herauszufordern.

Auf diese Weise könnte es den jungen Menschen deutlich werden, daß sie selbst an der missionarischen Situation der Gemeinde beteiligt sind und nicht einfach nur christliche Belehrungen zu akzeptieren haben. Die Wahrnehmung des Zeugnisauftrages in der jeweiligen Ausbildungs- oder Berufssituation stellt den jungen Menschen vor ganz neue Einsichten und erweckt die Bereitschaft zur Mitarbeit und zum eigenen Engagement.

9. Angesichts des Schwundes allgemeinverbindlicher Verhaltensnormen fällt dem Beispiel verstärkte Bedeutung zu. Es geht um hier und dort sichtbare werdende Modellfälle christlicher Entscheidung, die dem Verstehen und der Beteiligung junger Menschen geöffnet sind. Daß in der gegenwärtigen Gemeinde solche Modellfälle nur in geringem Maße für die Jugendlichen zugänglich sind, ist ein entscheidender Mangel. Was sich abzeichnet, sind einzelne Versuche im diakonischen Bereich. Wo junge und erwachsene Christen gemeinsam Dienste an notleidenden Menschen übernehmen, wo Opfer und Hingabe vorgelebt werden, da öffnen sich neue Möglichkeiten im Glauben und Dienen. Auf diese Weise wird die Gemeinde auch wieder als „geistliche Funktionsgemeinschaft“ entdeckt. Es wird sichtbar, daß wir in der Gemeinde die Gaben Jesu empfangen und sie als dienende Glieder gemeinsam zu verwalten haben.

### IV.

#### Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit

10. Die konkrete Aufgabenstellung kirchlicher Jugendarbeit ist nicht aus einem Katalog „jugendgemäßer“ Gesellungs-, Gestaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu gewinnen. Sie ergibt sich vielmehr aus der jeweils neu zu bewährenden Einsicht, daß die getauften jungen Glieder der Gemeinde Anspruch darauf haben, etwas von der Gegenwart des Auferstandenen in unserer Welt zu erfahren und dadurch im Glauben zu wachsen. Es wird also darum gehen, daß das gesamte Leben der Gemeinde, unter dem Aspekt sowohl der Sammlung als auch der Sendung daraufhin überprüft wird, wo sich Einübungsfelder für den „vernünftigen Gottesdienst“ (Röm. 12,1) junger Menschen ergeben. Daß dieser Gottesdienst nicht mit innerkirchlichem Betrieb verwechselt werden darf, sondern durchaus auch eine weltliche Dimension hat, muß neu erkannt werden. Unter dieser Voraussetzung werden die folgenden Hinweise gegeben:

- a) Die Einübung in den Gemeindegottesdienst stellt sich heute als eine Hauptaufgabe. Dabei sollte die Mitwirkung der Gemeinde am Gottesdienst für den jungen Menschen erkennbar werden. Hier sind die von der Lutherischen Agende gegebenen Möglichkeiten der gemeindlichen Mitgestaltung noch gar nicht ausgeschöpft. Neben der Beteiligung im Chor stehen Aufgaben, die gemeinsam von jüngerer und älterer Generation übernommen werden können wie z. B. der Lektorendienst. Wesentlich ist die Beteiligung an der Fürbitte, etwa bei der Formulierung der Fürbitte zu konkreten Anlässen.

Außer den in der Agende vorgesehenen Gottesdiensten sollte für Experimente Raum gegeben werden, die auf das Stilempfinden, die Ausdrucksformen und die Kommunikationsmöglichkeiten moderner junger Menschen eingehen. In Schulanachten, Morgen- und Abendgebeten in der Nähe des Arbeitsplatzes, sowie in Hausgottesdiensten wird die Versammlung der Ge-

meinde in den Alltag gestellt und gewinnt neue Überzeugungskraft.

- b) Die Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt sollte als Dialog mit der konkreten Gemeinde erkennbar sein. Daher ist es unerlässlich, daß sich auch die junge Generation mit ihren Fragen darin wiederfindet. Gesprächskreise zur Vorbereitung der Predigt, an denen auch Jugendliche beteiligt sind, und kritische Nachbesprechungen der Predigten haben sich dabei als hilfreich erwiesen.
- c) Das Heilige Abendmahl wird noch tiefere Bedeutung für die jungen Glieder der Gemeinde gewinnen, wenn sein Charakter als Gemeinschaftsmahl betont wird.
- d) Das Verhältnis zur eigenen Taufe ist fast überall verschüttet. Es muß nach Möglichkeiten gesucht werden, die Taufe wieder als Grundlage der Gliedschaft am Leibe Christi und als Verheißung der den jungen Menschen von Anfang an umfassenden Gnade zu entdecken. Gespräche mit erwachsenen Gemeindegliedern, Beteiligung an Tauffeiern, Zurüstung zum Patenamnt könnten einen Zugang öffnen.
- e) Für den Umgang mit der Heiligen Schrift ist die sachliche Information über ihre geschichtliche Entstehung und die Hilfe zum Verstehen biblischer Texte unerlässliche Voraussetzung. Diese Information sollte der heutigen theologischen Erkenntnis entsprechen. Es ist nicht zu übersehen, daß Zeitungen, Nachrichtenmagazine und Taschenbücher die Gemeinde heute an der theologischen Auseinandersetzung beteiligen. Besonders die heranwachsenden Gemeindeglieder erwarten eine glaubwürdige und überzeugende Stellungnahme.
- Predigt, Bibelarbeit und Gespräch um den Glauben sollten sich hier gegenseitig ergänzen und zur Klärung beitragen.
- f) Wir stoßen überall auf erschreckende Unkenntnis in bezug auf die Fragen christlicher Bewährung in den Spannungen, sozialen Wandlungen und weltanschaulichen Herausforderungen unserer Zeit. Es fehlt an der Fähigkeit, die Probleme der Welt zu beurteilen. Deshalb kann kirchliche Jugendarbeit nicht darauf verzichten, den jungen Menschen so in das Verständnis des Bekenntnisses der Kirche einzuführen, daß er Kriterien für sein Urteil und seine Entscheidungen gewinnt.

11. Lebensfragen und Glaubensfragen stehen beim jungen Menschen in einer sehr engen Wechselbeziehung. Das sollte sich auf die Planung kirchlicher Jugendarbeit bestimmend auswirken. Es ist allerdings oft zu beobachten, daß es bei aller Vielfalt der Angebote nicht zu einer aus dem Evangelium erwachsenden Lebenshilfe kommt. Das Programm zersplittert sich in die Vielzahl von Lebensfragen und setzt deshalb keine Akzente. Es sollte eine Konzentration auf die Bereiche angestrebt werden, in denen Hilfe heute notwendig ist. Dies sind:
- Fragen der Berufsfindung, der Ausbildung und der Bewährung im Berufsalltag,  
Fragen der Geschlechtlichkeit — unter dem Gesichtspunkt einer Vorbereitung auf Ehe und Familie, Anleitung zur Gestaltung der Freizeit und zur Bewältigung der Fragen, die sich aus der Konsumentenrolle ergeben.

Probleme der politischen Verantwortung, besonders auch der Mitarbeit in den Parteien und des bevorstehenden oder abgeleisteten Militärdienstes.

Diese Art von Lebenshilfe kann nicht ohne die Mitwirkung von Sachkennern geleistet werden. Der einzelne Mitarbeiter ist überfordert, wenn es ihm nicht gelingt, einen Kreis sachkundiger Mithelfer auch aus der älteren Generation zu gewinnen.

12. Allerdings genügt es nicht, die genannten Fragen im Programm abzuhandeln, weil sie tief in den Bereich persönlicher Entscheidung und damit der Beratung und Seelsorge hineinreichen. Zum Gespräch in der Gemeinschaft gehört das Einzelgespräch.
13. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, daß die Gestaltung evangelischer Jugendarbeit nicht einseitig intellektuell erfolgt. Die musische Arbeit mit ihrer Entfaltung der gestalterischen Gaben muß gefördert werden. Auch sie kann der Erhellung geistlicher Wirklichkeiten dienen. Der sinnvolle Umgang mit „technischen Mitteln“ kann genauso hilfreich sein wie Singen und Laienspiel, Tanz und Umgang mit moderner Musik bis hin zum Jazz. Es ist wichtig, daß die jungen Glieder der Gemeinde ihre eigenen und für sie selbst glaubwürdigen Ausdrucksformen finden und im Lebensbereich der Gemeinde kritisch überprüfen können.
14. Zu den Aufgaben evangelischer Jugendarbeit gehört die Mitverantwortung in der heutigen Gesellschaft durch Freistellung von Mitarbeitern für jugendpolitische Arbeit, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Verantwortung für die Jugendsgesetzgebung sowie die sachgemäße Verwendung öffentlicher Mittel.

## V.

### Formen kirchlicher Jugendarbeit

15. Die Gemeinde, die für alle jungen Menschen da sein will, wird für ihre Jugendarbeit verschiedene Formen finden. Sie ist in der Wahl der Formen frei und wird sie aus den Gegebenheiten entwickeln. Es sollte eine ständige Überlegung der Gemeinde sein, welche Formen ihrem missionarischen Auftrag entsprechen.
16. Neben die traditionellen Arbeiten der Gruppe treten gleichberechtigt inzwischen erprobte neue Formen. Die Clubarbeit bietet dem jungen Menschen ein Stück Geborgenheit, ohne feste Verpflichtung zu fordern. Dafür läßt sie ein Netz von persönlichen Einzelbindungen wachsen.

Die Seminarform bietet sachliche Orientierung bei zeitlicher Befristung an. Der junge Mensch muß im Seminar mitarbeiten, auch einen finanziellen Beitrag leisten, kann seine Verpflichtung aber zeitlich und sachlich überschauen.

In diesen Formen gibt die Gemeinde dem Teil ihrer konfirmierten Jugend Raum, die sich nicht vereinsmäßig binden wollte oder konnte. Die neuen Formen können darüberhinaus Teil der sogenannten Offenen Arbeit werden. Sie eignen sich zur Öffnung der Gemeinde auf die Menschen hin, die ihr ablehnend gegenüberstehen.

17. Besondere Überlegungen verdienen die Formen der Offenen Arbeit, die in ihrem Ansatz diakonisch zu verstehen sind. Die Gemeinde muß ihre Verantwortung für die jungen Menschen sehen, denen der ordentliche Freizeitraum fehlt. Für sie stellt sie Räume, Mittel und vor allem Menschen frei. Dies geschieht in Häusern der Offenen Tür, Abenden der Offenen Tür, Offenen Wochenend-Clubs, Offenen Tanzabenden, wo die Gemeinde jungen Menschen zur Freizeitgestaltung hilft, ohne nach Gemeindezugehörigkeit und Gottesdienstbesuch zu fragen. In

der Offenen Arbeit wird die Sendung der Kirche über ihre Grenzen hinaus deutlich. Evangelische Jugendarbeit übernimmt hier Aufgaben für die Gesellschaft, übt hier gesellschaftliche Diakonie.

18. Zwischen den neuen, am Rande von Kirche und Gemeinde beginnenden Entwicklungen evangelischer Jugendarbeit (Industriejugend, Evangelische Jugend auf dem Lande etc.) und der Jugendarbeit der Gemeinde zeigt sich oft eine Rivalität, die wenig förderlich ist. Dagegen sollte es zu einem verbindlichen Gespräch zwischen den Trägern der Arbeit kommen, in dem Erfahrungen gegenseitig fruchtbar gemacht werden.

## VI.

### *Die Verbindlichkeit kirchlicher Jugendarbeit*

19. Wichtig ist, daß die Bereiche des Alltags — Familie, Schule, Beruf und Freizeit — als Orte eines verbindlichen Christenlebens gedeutet und dafür Hilfen gegeben werden.

Im Alltag haben sich der Wille zur Versöhnung, die Verantwortung für Kranke und Einsame, der Gehorsam gegenüber bestehenden Ordnungen, die Freiheit zum Verzicht, auch auf die Selbstbehauptung, zu bewähren.

Über den Dienst am Einzelnen hinaus ist der junge Christ je nach seinen Gaben auch zum Einsatz für die Gemeinschaft zu ermutigen. Es sollten ihm darum bestimmte Aufgaben gezeigt werden, z. B. das Amt von Betriebs-, Klassen- oder Schulsprechern, damit er politische und kummunale Aufgaben übernehmen und auf gesellschaftlicher Ebene als Glied des Volkes Gottes den Auftrag der Kirche ausüben kann.

20. Es ist selbstverständlich, von der jungen Generation die Übernahme gewisser Dienste zu erwarten. Voraussetzung für den Dienst der jungen Menschen sind allerdings der überschaubare Auftrag, die befristete Verpflichtung, die Leitung durch Sachkenner und die ständige seelsorgerliche Begleitung.
21. Wenn Dienstaufgaben richtig angegriffen werden sollen, darf die Erwachsenengemeinde die Jugend dabei nicht allein lassen. Eltern dürfen ihre Kinder nicht aus falscher Sorge in ihrer Dienstbereitschaft hemmen. Erwachsene müssen zuraten und empfehlen, gerade, wenn es sich um die langfristigen Dienstprogramme der Kirche (Diakonisches Jahr, Dienste in Übersee) handelt. Die Dienstbereitschaft der jungen Generation wird wachsen, wenn den Jungen und Mädchen auch etwas von der Sorge der Gemeinde für sie spürbar wird.
22. Die junge Generation braucht ein Verständnis für die Funktion des Geldes in der Kirche. Die Kirchensteuer verlangt nach einer geistlichen Begründung. Die Rechenschaft der Kirche über die Verwendung ihrer Gelder muß auch der Gemeinde bekannt werden. Die ständige Bitte um Geld, besonders in den gottesdienstlichen Kollekten, wird begreiflich, wenn für konkrete Projekte gebeten wird und auch über ihre Verwendung Nachrichten erscheinen.
- Mit der ganzen Gemeinde wird christlicher Haushalterschaft gemäß nach Wegen gesucht werden müssen, den Sinn des christlichen Gebens zu zeigen.

## VII.

### *Der Dienst der Mitarbeiter*

23. Die kirchliche Jugendarbeit ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben weithin auf den Dienst ehrenamtlicher Mitarbeiter angewiesen, die ihrerseits der

Anleitung und Beratung durch Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter bedürfen.

Um Mitarbeiter zu gewinnen, wird die Gemeinde frühzeitig auf die Gaben ihrer jungen Glieder achten. Kleine Verantwortungsbereiche, die schon bald übertragen werden, können der Erprobung und Stärkung dieser Gaben dienen. Persönliches Ansprechen und Mutmachen sind wichtige Hilfen. Das Risiko der „schlechteren Lösung“ sollte eingegangen werden. Von besonderer Bedeutung ist das Beispiel derer, die bereits im Dienst stehen.

24. Es wird in der Regel schwierig sein, die genügende Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern zu gewinnen. Wenn über Mitarbeitermangel geklagt wird, sollte man sich die wichtigsten Gründe für die fehlende Bereitschaft zur Mitarbeit klarmachen: Die autoritäre Struktur unserer Gemeinden, in denen häufig alle Eigeninitiative auf den Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeiter konzentriert ist, läßt oft wenig Raum zur Einübung von Verantwortung, zur Bereitschaft, sich notwendige Kenntnisse zu erwerben, zum sinnvollen Opfer von Zeit, Kraft und Fantasie. Die Mitarbeiter haben häufig den Eindruck, gegängelt und um den eigentlichen Ertrag ihrer Arbeit gebracht zu werden. Darüber hinaus fehlt es häufig an der notwendigen Anerkennung der Mitarbeiter durch Pfarrer, Kirchenvorstand usw. Mitarbeit wird häufig selbstverständlich und ohne geistlichen Einblick in das innere Leben der Gemeinde (vgl. Eph. 4, 11 ff.) beansprucht und nicht genügend dankbar aufgenommen. Das führt wiederum zu zeitlicher und kräftemäßiger Überbeanspruchung, zu lähmender Überschneidung der Anforderungen und schließlich zu Resignation der in den Dienst Gerufenen.

Trotz dieser und anderer Schwierigkeit kann auf den Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit nicht verzichtet werden. Es muß zu einer sinnvollen Partnerschaft zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern unter Einschluß der Pfarrer kommen. Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter geschätzt und vor jedem Mißbrauch geschützt werden.

25. Der Dienst des ehrenamtlichen Mitarbeiters sollte deshalb fest umrissen und zeitlich begrenzt sein. Die Freude zur Mitarbeit wird gestärkt, wenn nicht nur neue Aufgaben gestellt werden, sondern auch ein Mitspracherecht gesichert wird. Außerdem muß die Finanzierung der Arbeit geregelt und sollte den Mitarbeitern ein eigener Verfügungsfonds, z. B. für Fortbildung und Werbung, gegeben werden.
26. Die Beauftragung jedes Mitarbeiters sollte in einer Gemeindeveranstaltung erfolgen und dem Mitarbeiter das Bewußtsein geben, daß er seinen Dienst im Auftrag der Gemeinde wahrnimmt.
27. Die Zurüstung der Mitarbeiter gehört zu den vordringlichen Aufgaben der Gemeinde. Wenn die Gemeinde in einen Dienst ruft, dann muß sie dafür auch Hilfen geben. Diese Zurüstung erstreckt sich auf persönlichen, seelsorgerlichen und brüderlichen Rat, der das Wachstum des Glaubens fördern soll; auf sachliche Vorbereitung, die den übernommenen Dienst inhaltlich füllt (z. B. Bibelarbeit, musische Gestaltung, Rechts-ABC) und auf methodische Schulung, die zum Umgang mit jungen Menschen in der jeweils gegebenen Arbeitsform befähigt.

Der Ort der Zurüstung ist die Gemeinde bzw. der Kirchenkreis (Dekanat), daneben sollten die Möglichkeiten zu regionalen Schwerpunktkursen über

besondere Sachfragen innerhalb und außerhalb der Landeskirche ausgenutzt und in die fortlaufende Zurüstung eingebaut werden. Hier können die in den letzten Jahren entstandenen Studienzentren und Jugendakademien einen guten Dienst tun. Es ist Aufgabe der Gemeinde, durch finanzielle Unterstützung und Erwirken von Urlaub die Teilnahme an den Zurüstungen zu ermöglichen.

28. Wenn die Gemeinde entsprechende Gaben entdeckt, darf sie nicht versäumen, auch in den hauptamtlichen kirchlichen Dienst zu rufen. Es muß wieder zum Grundsatz werden, daß jede Gemeinde in jeder Generation der Kirche wenigstens so viele Mitarbeiter stellt, wie sie selbst benötigt.
29. Bei der Ausbildung ihrer hauptamtlichen Mitarbeiter, die in der Regel in besonderen Ausbildungsstätten durchgeführt wird, muß die Gemeinde darauf dringen, daß die Erfordernisse für den Dienst in der Gemeinde vordringlich Berücksichtigung finden. Zu fordern wäre eine möglichst breite Grundausbildung unter gleichzeitiger Vertiefung in ein Spezialgebiet. Die Gemeinde benötigt keine Jugendfunktionäre. Aber die sehr differenzierten Anforderungen, die heute im Umgang mit jungen Menschen gestellt werden, machen spezielle Kenntnisse erforderlich und machen ein bloßes Dilettantentum wirkungslos.

Die Landeskirche sollte dafür sorgen, daß bei dem Aufstellen von Ausbildungsplänen diese Erfordernisse für den Dienst in den Gemeinden durch die Ausbildungsstätten berücksichtigt werden.

30. Die Landeskirche ist es ihren hauptamtlichen Mitarbeitern schuldig, für deren Fortbildung zu sorgen und dabei auch eine andersartige spätere Verwendung im kirchlichen Dienst zu berücksichtigen. Bei dieser Fortbildung sollte die Hilfe der Ausbildungsstätten in Anspruch genommen werden; sie kann

aber nicht nur diesen überlassen bleiben. Sowohl die Landesjugendpfarrämter als auch die bestehenden Studienzentren für evangelische Jugendarbeit und Jugendakademien sind in den Fortbildungsgang einzuschalten. Es ist unerlässlich, daß Fachleute bereitstehen, die die zur Jugendarbeit gehörenden pädagogischen, soziologischen und psychologischen Kenntnisse vermitteln und vertiefen.

31. Der Dienst des hauptamtlichen Mitarbeiters ist durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln. Der Dienstauftrag muß sachgemäß geordnet und klar umschrieben sein. Durch ihn muß der Schwerpunkt des Dienstes in die Zurüstung ehrenamtlicher Mitarbeiter gelegt werden. Die Rechtsstellung muß festgesetzt, die soziale Sicherung gewährleistet und die Finanzierung der Arbeit sichergestellt sein. Für den hauptamtlichen Mitarbeiter ist es sehr wichtig, daß ihm ein eigener Verantwortungsbereich zugewiesen wird.
32. Die Landeskirche sollte bei der Ausbildung der Pfarrer ihr Augenmerk verstärkt auf die Vorbereitung für den Dienst in der kirchlichen Jugendarbeit richten. Die vorhandenen Ansätze im Laufe des Studiums, während der Zeit auf dem Predigerseminar und bei der Durchführung von Pastoralkollegs müßten entwickelt werden.
33. Unerlässlich ist die Begleitung der Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit durch diejenigen, die mit ihnen im Dienst der Gemeinde stehen. Sie geschieht am besten durch die Bildung eines Mitarbeiterkreises, der alle zusammenschließt, die besondere Verantwortung in der Gemeinde tragen, einschließlich der Pfarrer und hauptamtlichen Mitarbeiter.
- Durch diesen Mitarbeiterkreis sollten dem einzelnen der notwendige Rückhalt und eine Beheimatung gegeben werden, die der Gefahr der Isolierung wehrt. Der Mitarbeiterkreis ist ein Übungsfeld für gegenseitigen Rat und praktizierte Partnerschaft.

## IV. Personalmeldungen

### Leitender Bischof

Auf Vorschlag der Bischofskonferenz wurde Landesbischof D. Hanns Lilje von der 3. Generalsynode auf ihrer 2. Tagung in Nürnberg am 22. April 1963 zum Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wiedergewählt. Landesbischof Lilje hat am selben Tage die Wahl angenommen.

Die Bischofskonferenz wählte in ihrer Sitzung am 13. Juni 1963 in Berlin Landesbischof D. Dr. Niklot Beste, Schwerin, erneut zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs.

### Lutherisches Kirchenamt

Präsident D. Heinz Brunotte wurde auf seinen Antrag mit Wirkung vom 30. April 1963 von den Amtspflichten eines Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes entlastet. Er bleibt weiterhin im Amt des Präsidenten der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Lic. Max Keller-Hüschemenger, bisher Dekan in Weilheim/Oberbayern, ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Mai 1963 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes berufen worden. Lic. Keller-Hüschemenger wurde von dem Leitenden Bischof D. Lilje am 25. April 1963 im Schlußgottesdienst der Tagung der Generalsynode in Nürnberg in sein Amt eingeführt.